



Die provisorischen Unterkünfte stellen insbesondere aufgrund ihres mobilen und temporären Charakters keine Gebäude im Sinne der Gebäudedefinition dar ([siehe Merkblatt Koordinationsstelle GWR-ZH: Gebäudedefinition und -kategorien](#)). Es sind nicht auf Dauer angelegte, nicht mit dem Boden fest verbundene Bauwerke wie beispielsweise Wohnwagen.

Erfassungsregeln / Empfehlungen

Provisorische Unterkünfte müssen im eidg. GWR nur erfasst werden, wenn sie einer oder mehreren Personen als Haupt- oder Zweitwohnsitz dienen. Diese Unterkünfte sind in der Regel nicht im Grundbuch aufgeführt und deshalb in den Daten der amtlichen Vermessung nicht enthalten.

Um die Identifikation der provisorischen Unterkünfte zu gewährleisten, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Die «Gebäudekategorie» muss immer mit der Angabe „Provisorische Unterkunft“ erfasst werden.
- Eine Gebäudebezeichnung ist obligatorisch zu vergeben (z.B. «Wohnwagen» od. «prov. Baracke»).
- Bei der Erfassung der provisorischen Unterkünfte muss die Parzellennummer angegeben werden.
- Jede Unterkunft muss eine Adresse aufweisen, die sich mindestens aus einer Strassenbezeichnung, einer PLZ und einem Ort zusammensetzt.
- Für provisorische Unterkünfte können keine Wohnungen erfasst werden. Wenn Personen eine provisorische Unterkunft als Wohnsitz haben, wird diesen Personen von der Einwohnerkontrolle der fiktive EWID 999 zugeteilt.

Besonderheiten

Da der Bau / die Umnutzung / die Beseitigung von provisorischen Unterkünften nicht immer eine Bewilligung erfordert, kann die Nachführung der Daten im Rahmen der Erhebung BAU/GWR nicht garantiert werden.